

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF)**

Vom 27. März 2017 - Az.: 5122.3/3 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Strukturelle und fachliche Anforderungen
 - 4.2 Förderfähige Berufsgruppen
- 5 Art und Umfang der Zuwendung
- 6 Höhe der Zuwendung
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Einzugsbereich
 - 6.3 Förderfähige Fachkräfte
 - 6.4 Berechnung der Anzahl förderfähiger Fachkräfte nach Einzugsbereich
 - 6.4.1 Regeleinzugsbereich
 - 6.4.2 Einzugsbereich mit weniger als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.4.3 Einzugsbereich mit mehr als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner
 - 6.5 Abweichende Zuwendungsvoraussetzung für das Jahr 2017
 - 6.6 Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018
 - 6.6.1 Erhöhte Förderung für die Stärkung der Interdisziplinarität
 - 6.6.2 Härteausgleich
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien ist mitentscheidend für den gelingenden Aufbau einer inklusiven Gesellschaft entsprechend den Artikeln 7, 25 und insbesondere 26 der UN-Behindertenrechtskonvention. Interdisziplinäre Frühförderstellen (nachfolgend: IFF) haben durch ihre Beratungs-, Diagnostik-, Förder- und Behandlungsmöglichkeiten hierbei eine wesentliche Bedeutung. Drohende Behinderungen können oft vermieden, eingetretene Behinderungen und ihre Folgen häufig gemildert werden, wenn die Risiken und Beeinträchtigungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und eine ganzheitliche Therapie und Frühförderung eingeleitet werden.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, den hohen Standard der Frühförderung in Baden-Württemberg zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, das Angebot weiter auszubauen und den Betroffenen weiterhin einen niederschweligen Zugang zur Frühförderung zu bieten. Die Landesregierung wirkt im Rahmen der Förderung im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung künftig verstärkt darauf hin, dass sämtliche IFF im Land vollständig interdisziplinär besetzt sind und damit die drei Berufsgruppen des medizinisch-therapeutischen Bereichs (Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie) sowie eine Berufsgruppe aus dem heilpädagogischen Bereich als fest angestelltes Team vorgehalten werden beziehungsweise dass eine Fachkraft der dritten Berufsgruppe des medizinisch-therapeutischen Bereichs zumindest im Rahmen eines Kooperationsvertrags in die Arbeitsabläufe der IFF eingebunden ist.

Grundlage dieses Ansatzes ist die im Jahr 2003 verabschiedete Frühförderungsverordnung des Bundes (FrühV), wonach in Frühförderstellen immer medizinisch-therapeutische sowie heilpädagogische Fachkräfte zusammenarbeiten (vergleiche die §§ 2 und 3 FrühV). Mit der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg (nachfolgend: LRV-IFF) in der jeweils gültigen Fassung wird die Verordnung des Bundes auf Landesebene umgesetzt und damit die Frühförderung im Land auf eine neue Grundlage gestellt. Die Vertragsparteien, bestehend aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Krankenkassen, dem Städtetag, dem Landkreistag sowie dem Land (vertreten durch das Sozialministerium), haben sich darin insbesondere für einen längerfristigen weiteren Ausbau hin

zur vollständig interdisziplinär besetzten IFF mit einem fest angestellten Team ausgesprochen.

Neben dem Grad der interdisziplinären Besetzung soll sich auch die Anzahl der von den jeweiligen IFF betreuten Kinder und ihrer Familien in der Förderhöhe widerspiegeln. Die Einwohnerzahl des Einzugsbereichs einer IFF wird daher als zentrale Berechnungsgrundlage für die Förderung festgelegt.

- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistung gewährt, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung sollen für IFF, die Frühförderung als Komplexleistung im Sinne von § 4 LRV-IFF in einem interdisziplinär besetzten Team erbringen, die Leistungen der zuständigen Rehabilitationsträger um nicht fallbezogene Bestandteile ergänzt und ein Ausgleich für nicht oder nur geringfügig abrechenbare Leistungen geschaffen werden. Den IFF sollen dadurch mehr Spielräume eröffnet werden, um den in der Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg (nachfolgend: Rahmenkonzeption) beschriebenen Qualitätsanforderungen und Prinzipien Rechnung zu tragen.

Die Zuwendung dient insbesondere

- der Sicherstellung eines offenen, niederschweligen und kostenlosen Beratungsangebots,

- der Unterstützung und Sicherung der Komplexleistung,

- der Kooperation und Vernetzung mit anderen Stellen und Einrichtungen, die Kinder mit (drohender) Behinderung fördern, behandeln, beraten, bilden, erziehen und betreuen,
- der fachlichen Unterstützung der Inklusion in (allgemeinen) Kindertageseinrichtungen (Kita-Coaching) und in örtlichen Netzwerken, insbesondere des Kinderschutzes, sowie
- dem Abbau von Zugangsbarrieren zur Frühförderung bei schwerer erreichbaren Familien durch allgemeine und zielgruppenspezifische Information vor Ort über die Möglichkeit der Förderung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind IFF in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften. Zuwendungsempfänger ist der rechtsfähige Träger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Strukturelle und fachliche Anforderungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Erfüllung folgender struktureller und fachlicher Anforderungen:

- Die IFF hat den Beitritt zur LRV-IFF erklärt, hält diese entsprechend ein und erbringt Komplexleistungen im darin beschriebenen Sinne. Für die Förderung ist der Beitritt des für die heilpädagogischen Leistungen zuständigen Eingliederungshilfeträgers zur LRV-IFF unerheblich.
- Die IFF ist interdisziplinär besetzt und beschäftigt mindestens jeweils eine fest angestellte Fachkraft zweier Berufsgruppen der Physiotherapie, Logopädie oder Ergotherapie (medizinisch-therapeutischer Bereich) sowie mindestens eine fest angestellte Fachkraft aus dem heilpädagogischen Bereich mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft. Eine Fachkraft der dritten Berufsgruppe des medizinisch-therapeutischen

Bereichs ist zumindest im Rahmen einer Kooperation in die Arbeitsabläufe der IFF eingebunden (§ 6 Absatz 2 Satz 4 LRV-IFF); die Anforderungen an den Kooperationsvertrag ergeben sich aus der Protokollnotiz zu § 6 Absatz 2 Satz 4 LRV-IFF. Der Kooperationsvertrag ist den Antragsunterlagen beizufügen.

- Die IFF arbeitet nach den in der Rahmenkonzeption beschriebenen Anforderungen und Prinzipien. Insbesondere achtet sie auf die Frühfördergrundsätze der Ganzheitlichkeit, Familienorientierung, Interdisziplinarität, Dezentralisierung, Kooperation und Koordination der im Einzelfall erforderlichen Hilfen unter Beachtung der Situation des Kindes und seiner Familie.
- Die IFF hält eine selbstständige Leitung, eigene Räume sowie einen eigenen Kosten- und Finanzierungsplan vor.

4.2 Förderfähige Berufsgruppen

4.2.1 Förderfähig sind Personalkosten von Fachkräften, die in interdisziplinär besetzten IFF mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft fest angestellt sind. Die förderfähigen Berufsgruppen ergeben sich aus der LRV-IFF. Bei Erlass dieser Verwaltungsvorschrift gilt folgende abschließende Aufzählung:

- Für den medizinisch-therapeutischen Bereich:
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.
- Für den heilpädagogischen Bereich:
Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Diplom-Sonderpädagoginnen und Diplom-Sonderpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen, Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit anerkannter heilpädagogischer Zusatzausbildung beziehungsweise Fachkräfte mit einem entsprechenden Bachelor- beziehungsweise Master-Studienabschluss.

- 4.2.2 Im Einzelfall sind Fachkräfte anderer Berufsgruppen förderfähig, wenn
- der Arbeitsvertrag zwischen der IFF und der Fachkraft bereits vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen und
 - die Personalkosten für diese Fachkraft bereits im Förderjahr 2016 gefördert worden sind.

In den Fällen des Satzes 1 ist die Förderung an den konkreten Arbeitsvertrag einer namentlich bestimmten Fachkraft gebunden und im Förderantrag kenntlich zu machen. Eine Beendigung des konkreten Arbeitsverhältnisses ist der Förderbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Förderung einer weiteren Fachkraft derselben Berufsgruppe ist ausgeschlossen.

Die Fachkräfte dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.

5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in der Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung wird nach festen Beträgen bemessen (Festbetragsfinanzierung).

6 Höhe der Zuwendung

- 6.1 Allgemeines
- 6.1.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Größe des versorgten und mit der Sozialplanung des zuständigen Stadt-/Landkreises (Kreises) beziehungsweise der zuständigen Kreise abgestimmten Einzugsbereiches einer IFF sowie der Zahl der förderfähigen Fachkräfte.
- 6.1.2 Erfüllen mehrere IFF in einem Kreis die Fördervoraussetzungen, erhöht sich dadurch die Anzahl der förderfähigen Fachkräfte in diesem Kreis nicht. Die Förderung wird in diesem Fall anteilig auf der Grundlage des durch die Sozialplanung festgelegten Einzugsbereichs berechnet.

Im Einzelfall kann von Satz 1 abgewichen werden, wenn eine weitere IFF im Kreis die Fördervoraussetzungen erfüllt und bereits im Förderjahr 2016 gefördert wurde. Nach einer Auflösung dieser weiteren IFF gilt Satz 1.

6.1.3 Wenn durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung. Die IFF haben darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen sowie vereinbarten Leistungen der Krankenkassen und der Eingliederungshilfeträger in Anspruch genommen werden.

6.2 Einzugsbereich

Im Regelfall wird von einer IFF pro Kreis ausgegangen. Als rechnerischer Regeleinzugsbereich werden ausgehend von der Bevölkerungszahl Baden-Württembergs sowie der Anzahl der Kreise im Land 250000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt.

Der konkrete Einzugsbereich der IFF ist mit der Sozialplanung des Kreises abzustimmen, in dem diese ihren Sitz hat. Erstreckt sich der Einzugsbereich einer IFF ausnahmsweise auf weitere angrenzende Kreise, ist er auch mit der dortigen Sozialplanung abzustimmen. Die Größe des danach im Einzelfall abgestimmten Einzugsbereichs beziehungsweise der abgestimmten Einzugsbereiche bildet die Grundlage für die Berechnung und Verteilung der Fördermittel.

Ausschlaggebend sind die zum Stichtag 15. Februar des jeweiligen Förderjahres beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg abrufbaren Einwohnerzahlen.

6.3 Förderfähige Fachkräfte

6.3.1 Gefördert werden können die Personalkosten von Fachkräften nach Nummer 4.2, die beim Träger der IFF mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft fest angestellt sind.

6.3.2 Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft, nur zum Teil in der Frühförderung beschäftigte

oder nicht ganzjährig angestellte Fachkräfte werden anteilmäßig berücksichtigt. Die Summe der addierten Beschäftigungsumfänge der förderfähigen Fachkräfte wird auf ganze oder halbe Fachkräfte auf- oder abgerundet.

6.3.3 Eine Förderung von Fachkräften, die unterhältig beschäftigt sind, ist lediglich während deren Elternzeit, (Familien)Pflegezeit oder aus eingetretenen behinderungsbedingten Gründen möglich. Die konkreten Fälle sind im Förderantrag kenntlich zu machen. Eine Addition der Anteile anderer unterhältig beschäftigter Fachkräfte einer Berufsgruppe ist ausgeschlossen.

6.4 Berechnung der Anzahl förderfähiger Fachkräfte nach Einzugsbereich

6.4.1 Regeleinzugsbereich

Gefördert werden können je IFF mit einem Regeleinzugsbereich von 250000 Einwohnerinnen und Einwohner die Personalkosten von bis zu drei vollzeitbeschäftigten Fachkräften mit je bis zu 17000 Euro (Regelförderung).

Das Sozialministerium kann die Zahl der nach der Regelförderung förderfähigen Fachkräfte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anpassen, sofern ein allgemein zu beobachtender Mehrbedarf an Fachkräften aufgrund demografischer oder struktureller Entwicklungen im Land dies erforderlich macht. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Regelförderung möglich, sofern die Haushaltslage sowie die Gesamtzahl der förderfähigen Fachkräfte im Land dies erfordern.

6.4.2 Einzugsbereich mit weniger als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner

Versorgt eine IFF einen Einzugsbereich mit weniger als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner, wird die Zahl der förderfähigen Fachkräfte entsprechend reduziert. Dabei errechnet sich die Anzahl der förderfähigen vollzeitbeschäftigten Fachkräfte aus dem Verhältnis der tatsächlichen Einwohnerzahl zu der Regeleinwohnerzahl (250000), multipliziert mit dem Faktor drei. Die sich hieraus ergebende Zahl wird auf eine halbe beziehungsweise ganze Fachkraft auf- oder abgerundet.

6.4.3 Einzugsbereich mit mehr als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner

Versorgt eine IFF einen Einzugsbereich mit mehr als 250000 Einwohnerinnen und Einwohner, können weitere, über die Regelförderung hinausgehende, förderfähige Fachkräfte nach Einzugsbereich mit bis zu je 11000 Euro gefördert werden. Die Be-

rechnung der Anzahl der förderfähigen Fachkräfte erfolgt nach Ziffer 6.4.2. Die sich hieraus ergebende Zahl wird auf eine halbe beziehungsweise ganze Fachkraft auf- oder abgerundet.

6.5 Abweichende Zuwendungsvoraussetzung für das Jahr 2017

Förderfähig sind im Jahr 2017 auch IFF, bei denen mindestens zwei Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen aus dem medizinisch-therapeutischen Bereich und mindestens eine Fachkraft aus dem heilpädagogischen Bereich mit jeweils einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent einer in Vollzeit beschäftigten Kraft fest angestellt sind.

War in einer IFF bislang nur eine Fachkraft aus dem medizinisch-therapeutischen Bereich beschäftigt und soll eine zweite Fachkraft einer anderen Berufsgruppe aus diesem Bereich im Jahr 2017 erstmals fest angestellt werden, muss das Beschäftigungsverhältnis spätestens am 1. Juli 2017 begonnen sein.

Alternativ ist die Einbindung einer medizinisch-therapeutischen Fachkraft der weiteren Berufsgruppe im Rahmen eines Kooperationsvertrags ab spätestens 1. Juli 2017 möglich; die Anforderungen an den Kooperationsvertrag ergeben sich aus der Protokollnotiz zu § 6 Absatz 2 Satz 4 LRV-IFF.

Eine Mehrfertigung des Arbeitsvertrags beziehungsweise des Kooperationsvertrags ist dem Förderantrag beizufügen. Liegt ein Vertrag bis dahin noch nicht vor, ist dieser bis spätestens 1. Juli 2017 nachzureichen; in diesem Fall sind im Rahmen der Antragstellung Aktivitäten nachzuweisen, aus denen hervorgeht, dass bereits Vorbereitungen zur Einstellung einer Fachkraft getroffen (zum Beispiel Stellenausschreibung, Bewerbungsgespräche) beziehungsweise bereits Gespräche bezüglich des Abschlusses eines Kooperationsvertrags aufgenommen worden sind.

6.6 Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018

6.6.1 Erhöhte Förderung für die Stärkung der Interdisziplinarität

IFF, bei denen in den Förderjahren 2017 und 2018 aufgrund ihres Einzugsbereichs eine höhere Personalkostenförderung möglich ist als im Jahr 2014, erhalten nur dann eine erhöhte Förderung, wenn sich seither der Grad der interdisziplinären Besetzung erhöht hat oder wenn sie bereits vollständig interdisziplinär besetzt sind.

Unabhängig vom Einzugsbereich können IFF, die bereits im Förderjahr 2016 voll interdisziplinär besetzt waren, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung von bis zu 11000 Euro im Jahr 2017 beziehungsweise von 5500 Euro im Jahr 2018 für eine nicht bereits nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderte fest angestellte Fachkraft erhalten.

6.6.2 Härteausgleich

Entfällt nach der Berechnung der Anzahl förderfähiger Fachkräfte nach Einzugsbereich im Vergleich zum Förderjahr 2014 die Zuwendung für mindestens eine geförderte, in Vollzeit beschäftigte Fachkraft, kann die Bewilligungsstelle auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Härteausgleich von 11000 Euro im Jahr 2017 beziehungsweise von 5500 Euro im Jahr 2018 je bisher geförderter Fachkraft gewähren.

6.6.3 Nummern 1.2 und 6.4.1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

7 Verfahren

7.1 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag und in Abweichung von Nummer 1.2 Satz 1 zu § 44 VV-LHO gewährt. Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger der IFF. Der Antrag ist nach Vordruck (Anlage 1) mit den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten weiteren Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antrag ist auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar beziehungsweise kann bei der Bewilligungsstelle angefordert werden.

Bewilligungsstelle ist das für den Sitz der IFF örtlich zuständige Regierungspräsidium.

7.2 Die Anträge sind der Bewilligungsstelle bis spätestens 28. Februar (2017: 30. April 2017), Erstanträge bereits bis 31. Januar des Förderjahres (2017: 30. April 2017) vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge können nur von bereits bestehenden IFF eingereicht werden; eine anteilige Förderung für IFF, die voraussichtlich im Förderjahr neu eingerichtet werden und noch nicht die Fördervoraussetzungen erfüllen, ist ausgeschlossen.

7.3 Dem Antrag ist eine Bestätigung des versorgten Kreises beziehungsweise der versorgten Kreise beizufügen, aus der hervorgeht, welcher sozialplanerisch vorgesehene Versorgungsanteil im Förderjahr auf die jeweilige IFF entfällt. Eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Kreises ist auch erforderlich, wenn nur eine IFF im Kreis besteht.

Bei Folgeanträgen sind der Bewilligungsbehörde lediglich Änderungen des jeweiligen Versorgungsanteils mit entsprechender Bestätigung des versorgten Kreises beziehungsweise der versorgten Kreise vorzulegen.

7.4 Dem Antrag ist eine Mehrfertigung des Kooperationsvertrags nach Ziffer 4.1 beziehungsweise nach Ziffer 6.5 beizufügen.

7.5 Bei erstmaliger Antragstellung ist den Antragsunterlagen ein Nachweis des Sozialministeriums über den Beitritt zur LRV-IFF beizufügen (Empfangsbestätigung des Sozialministeriums). Darüber hinaus bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Kreises, in dem die IFF ihren Sitz hat, aus der hervorgeht, dass die Einrichtung nach Aufgabenzuschnitt und Einzugsbereich den Vorgaben der Kreissozialplanung/Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung in Abstimmung mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger entspricht. Soll ein den Kreis übergreifender Einzugsbereich versorgt werden, bedarf es der Bestätigung aller betroffener Kreise.

Darüber hinaus ist eine schriftliche Bestätigung der Landesärztin oder des Landesarztes für Menschen mit Behinderungen in ihrer oder seiner Funktion als „Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg“ beizufügen, aus der hervorgeht, dass die IFF die fachlichen Voraussetzungen der Rahmenkonzeption erfüllt. Die schriftliche Bestätigung ist bereits vor Antragstellung über das Sozialministerium bei der Landesärztin oder dem Landesarzt für Menschen mit Behinderungen einzuholen.

7.6 Die Bewilligungsstellen übermitteln dem Sozialministerium bis zum 30. April des Förderjahres (2017: 15. Juni 2017) eine Übersicht der fristgerecht eingegangenen Anträge. Aus dieser ergeben sich die möglichen sowie die vorgeschlagenen Zuschüsse im Einzelnen.

7.7 Das Sozialministerium weist nach Prüfung der Fördervorschläge den Bewilligungsstellen entsprechende Bewilligungskontingente zu und informiert hiervon die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) entsprechend.

7.8 Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsstelle für die Dauer des Haushaltsjahres (Bewilligungszeitraum) erlassen.

Die Bewilligungsstelle übersendet der L-Bank jeweils eine Mehrfertigung des Antrags sowie des Zuwendungsbescheids. Entsprechendes gilt für Änderungs- oder Widerrufsbescheide.

7.9 Die Auszahlung erfolgt durch die L-Bank nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Abweichend von Nummer 7 zu § 44 VV-LHO sowie Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften wird die Zuwendung in einem Betrag ausgezahlt.

7.10 Änderungen innerhalb der IFF, die während des Förderjahres eintreten und für die Berechnung und Gewährung der Zuwendung relevant sind, sind der Bewilligungsbehörde sowie der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.

7.11 Der Zuwendungsempfänger hat der L-Bank bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nach Nummer 6.6 ANBest-P einen vereinfachten Verwendungsnachweis nach Vordruck (Anlage 2) zu übermitteln. Dem Sozialministerium wird eine elektronische Fassung zur Verfügung gestellt. Der Vordruck ist auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar beziehungsweise kann bei der Bewilligungsstelle angefordert werden.

Die L-Bank ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises und für Rückforderungen zuständig. Sie sendet nachrichtlich jeweils eine Kopie des Vermerks über das Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsstelle sowie an das Sozialministerium.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.